

## **BGer 5A\_310/2020 vom 5. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_310\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_310_2020)

FR: TF 5A\_310/2020 du 5 mai 2020

IT: TF 5A\_310/2020 del 5 maggio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist eine kantonale letztinstanzliche Verfügung betreffend Kostenvorschuss. Diese stellt, weil sie das Zivilverfahren nicht abschliesst, keinen End-, sondern einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (hierzu ausführlich beispielsweise BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sich die (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin hierzu mit keinem Wort äussert.

#### **E. 2**

Im Übrigen hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Auch diese Voraussetzungen werden nicht erfüllt:

Zum einen müsste die Beschwerde angesichts von Art. 107 Abs. 2 BGG - soweit dies wie vorliegend möglich ist - ein reformatorisches Rechtsbegehren in der Sache enthalten, wozu ein blosses Feststellungsbegehren nicht genügt.

Sodann setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung auseinander, in welcher die Höhe des Kostenvorschusses unter Nennung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (ausschliesslich) mit dem Streitwert begründet wurde. Vielmehr macht sie geltend, sie habe erstinstanzlich die unentgeltliche Rechtspflege erhalten und es gehe deshalb nicht an, dass das Obergericht wegen der Übersetzung der spanischen Urteile einen solchen Vorschuss verlange; sie sei prozessarm und könne sich eine Übersetzung nicht leisten, diese Kosten müssten auf die Gerichtskasse genommen werden. Diese Ausführungen gehen an der obergerichtlichen Begründung für die Höhe des Kostenschusses vorbei. Im Übrigen macht sie nicht geltend und noch viel weniger legt sie dar, dass sie obergerichtlich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hätte (welches vor jeder Instanz neu zu stellen ist, vgl. Art. 119 Abs. 5 ZPO ), weshalb auch die weitere Aussage an der Sache vorbeigeht, es sei absurd und treuwidrig, wenn ein Gericht gleichzeitig die Mittellosigkeit anerkenne und Vorschuss verlange.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sie auch im bundesgerichtlichen Verfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat, wobei einem solchen ohnehin kein Erfolg hätte beschieden sein können, weil die Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an aussichtslos war (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.